

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 127

23. Jahrgang

22. Mai 1980

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1237/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung 1**

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1238/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen 4**

- Verordnung (EWG) Nr. 1239/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7

- Verordnung (EWG) Nr. 1240/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9

- Verordnung (EWG) Nr. 1241/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11

- Verordnung (EWG) Nr. 1242/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 13

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1243/80 der Kommission vom 20. Mai 1980 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen 15**

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1244/80 der Kommission vom 20. Mai 1980 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 17**

- Verordnung (EWG) Nr. 1245/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker 18

- Verordnung (EWG) Nr. 1246/80 der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . 20

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1237/80 DES RATES**

vom 13. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die mit Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76⁽²⁾ festgelegten Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zu ändern.

Angeichts der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78⁽³⁾ und Nr. 3085/78⁽⁴⁾ zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften erscheint es zweckmäßig, einige der Vorschriften der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zu ändern.

Es empfiehlt sich, vorrangig die Bestimmungen über die Wechselkurse und die Berichtigungskoeffizienten zu behandeln, um so spätere Verzerrungen zu vermeiden.

Ferner ist es zweckmäßig, einige Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere betreffend die Dienstbezüge, die Disziplin, die Dauer der Probezeit, den Mutterschaftsurlaub, die Reisetage und die Reisekosten, zu ändern, um sie an die für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden gemäß den nachstehenden Artikeln geändert.

Artikel 2

In Artikel 17 Absatz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung :

„sofern sie nicht gegen die Strafvorschriften oder die Sicherheitsvorschriften verstößt.“

Artikel 3

In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt :

„Dem Bediensteten, der vom Direktor des Zentrums im Rahmen der in Absatz 3 vorgesehenen beruflichen Fortbildung mit der Abhaltung von Kursen beauftragt wird, kann unter den in Artikel 9a des Anhangs IV festgelegten Bedingungen eine Vergütung gewährt werden.“

Artikel 4

In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt :

„Ist der Bedienstete während seiner Probezeit durch Krankheit oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Einstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.“

Artikel 5

In Artikel 29 werden die Worte „acht Wochen“ und „vierzehn Wochen“ durch die Worte „zehn Wochen“ und „sechzehn Wochen“ ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

Artikel 6

- (1) Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Geburt des Kindes eines Bediensteten wird der Person, die das Kind in ihrer Obhut hat, eine Zulage in Höhe von 8 000 bfrs gezahlt.

Die Zulage wird auch dem Bediensteten gezahlt, der an Kindes Statt ein Kind annimmt, das das fünfte Lebensjahr nicht überschritten hat und im Sinne des Anhangs IV Artikel 7 Absatz 2 unterhaltsberechtigter ist.

Dieser Betrag entspricht dem in Artikel 74 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Betrag; er wird mit diesem zusammen automatisch angepaßt.

- (2) Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Empfänger einer Geburtszulage hat die für dasselbe Kind gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von der in diesem Artikel vorgesehenen Zulage abgezogen. Sind beide Elternteile Bedienstete des Zentrums, so wird die Zulage nur einmal gezahlt.“

Artikel 7

- (1) In Anhang II Artikel 1 Buchstabe a) werden die Worte „eine Stunde Freizeit“ durch „eineinhalb Stunden Freizeit“ und die Worte „eineinhalb Stunden Freizeit“ durch „zwei Stunden Freizeit“ ersetzt.

- (2) In Anhang II Artikel 1 Buchstabe b) wird der Vomhundertsatz „0,72 v. H.“ durch „0,56 v. H.“ ersetzt.

Artikel 8

In Anhang III Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Findet auf den Bediensteten Anhang IV Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 Anwendung, so werden die aufgrund der Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung berechneten Reisetage wie folgt festgesetzt:

- bis zu 900 km: ein Tag für Hin- und Rückreise,
- über 900 km: zwei Tage für Hin- und Rückreise.“

Artikel 9

- (1) Anhang IV Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Dienstbezüge der Bediensteten lauten auf belgische Franken. Sie werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

Die Dienstbezüge, die in einer anderen Währung als in belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Wechselkurse berechnet, die nach Artikel 63 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf die Dienstbezüge anwendbar sind.“

- (2) In Anhang IV Artikel 5 wird folgender Satz gestrichen:

„Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist befugt, diese Anpassungen auf die Tabelle der Grundgehälter sowie auf die Familienzulagen und die anderen Zulagen anzuwenden.“

- (3) In Anhang IV Artikel 24 muß es statt „Die in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Sätze“ heißen „Die in Abschnitt 4 genannten Sätze“.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind mit Wirkung vom 1. April 1979 anwendbar.

Artikel 10

In Anhang IV Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „250 000 bfrs jährlich“ durch folgende Worte ersetzt: „das jährliche Grundgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe C 3 Dienstalterstufe 3 unter Berücksichtigung des Berichtigungskoeffizienten, der für das Land, in dem der Ehegatte seine berufliche Tätigkeit ausübt, festgesetzt ist.“

Artikel 11

In Anhang IV erhält Artikel 8 Absatz 3 erster Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— einen Bediensteten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km entfernt ist
- von einer Europäischen Schule, oder
- von einer Schule seiner Muttersprache, die das Kind aus zwingenden pädagogischen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen besucht;“

Artikel 12

In Anhang IV wird folgender Abschnitt eingefügt:

*„Abschnitt 2a***ZULAGE FÜR DIE AUSÜBUNG EINER LEHRTÄTIGKEIT***Artikel 9a*

Dem Bediensteten, der vom Direktor des Zentrums mit der Abhaltung von Kursen im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach Artikel 20 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen beauftragt wurde, kann eine Zulage in Höhe von 0,45 v. H. des Monatsgrundgehalts für jede Unterrichtsstunde gewährt werden, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erteilt wird.

Die Zulage wird zusammen mit den Bezügen für einen der Monate gezahlt, die auf den Monat folgen, in dem der Unterricht erteilt worden ist."

Artikel 13

(1) In Anhang IV Artikel 10 Buchstabe a) erster Gedankenstrich wird das Wort „europäischen“ gestrichen.

(2) In Anhang IV werden dem Artikel 10 die beiden nachstehenden Absätze angefügt:

„(2) Bedienstete, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, nicht besitzen und nicht besessen haben, jedoch die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Expatriierungszulage, die gleich dem vierten Teil der Auslandszulage ist.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 wird der Bedienstete, der durch Heirat von Amts wegen ohne Möglichkeit eines Verzichts die Staatsangehörigkeit des Staates erworben hat, in dessen Hoheitsgebiet der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, dem in Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erwähnten Bediensteten gleichgestellt."

(3) Der bisherige Text des Artikels 10 des Anhangs IV wird Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 14

In Anhang IV Artikel 15 Absatz 2 wird folgender Wortlaut zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

„Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise jedoch mindestens 800 km, so wird der Vergütung für die Bediensteten der Laufbahngruppen C und D der Fahrpreis 1. Klasse zugrunde gelegt.

Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betreffende bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der unmittelbar unter der Luxusklasse oder der 1. Klasse liegenden Klasse."

Artikel 15

In Anhang IV Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Worte „der Luxusklasse oder“ eingefügt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BISAGLIA

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1238/80 DES RATES

vom 13. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die mit Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 ⁽²⁾ festgelegten Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu ändern.

Angesichts der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 ⁽³⁾ und Nr. 3085/78 ⁽⁴⁾ zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften erscheint es zweckmäßig, einige der Vorschriften der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zu ändern.

Es empfiehlt sich, vorrangig die Bestimmungen über die Wechselkurse und die Berichtigungskoeffizienten zu behandeln, um so spätere Verzerrungen zu vermeiden.

Ferner ist es zweckmäßig, einige Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere betreffend die Dienstbezüge, die Disziplin, die Dauer der Probezeit, den Mutterschaftsurlaub, die Reisetage und die Reisekosten, zu ändern, um sie an die für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen werden gemäß den nachstehenden Artikeln geändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

Artikel 2

In Artikel 17 Absatz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung :

„sofern sie nicht gegen die Strafvorschriften oder die Sicherheitsvorschriften verstößt.“

Artikel 3

In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt :

„Dem Bediensteten, der vom Direktor der Stiftung im Rahmen der in Absatz 3 vorgesehenen beruflichen Fortbildung mit der Abhaltung von Kursen beauftragt wird, kann unter den in Artikel 9a des Anhangs IV festgelegten Bedingungen eine Vergütung gewährt werden.“

Artikel 4

In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt :

„Ist der Bedienstete während seiner Probezeit durch Krankheit oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Einstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.“

Artikel 5

In Artikel 29 werden die Worte „acht Wochen“ und „vierzehn Wochen“ durch die Worte „zehn Wochen“ und „sechzehn Wochen“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Geburt des Kindes eines Bediensteten wird der Person, die das Kind in ihrer Obhut hat, eine Zulage in Höhe von 8 000 bfrs gezahlt.

Die Zulage wird auch dem Bediensteten gezahlt, der an Kindes Statt ein Kind annimmt, das das fünfte Lebensjahr nicht überschritten hat und im Sinne des Anhangs IV Artikel 7 Absatz 2 unterhaltsberechtig ist.

Dieser Betrag entspricht dem in Artikel 74 Absatz 1 des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Betrag ; er wird mit diesem zusammen automatisch angepaßt.“

(2) Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Empfänger einer Geburtszulage hat die für dasselbe Kind gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von der in diesem Artikel vorgesehenen Zulage abgezogen. Sind beide Elternteile Bedienstete der Stiftung, so wird die Zulage nur einmal gezahlt.“

Artikel 7

(1) In Anhang II Artikel 1 Buchstabe a) werden die Worte „eine Stunde Freizeit“ durch „eineinhalb Stunden Freizeit“ und die Worte „eineinhalb Stunden Freizeit“ durch „zwei Stunden Freizeit“ ersetzt.

(2) In Anhang II Artikel 1 Buchstabe b) wird der Vomhundertsatz „0,72 v. H.“ durch „0,56 v. H.“ ersetzt.

Artikel 8

In Anhang III Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Findet auf den Bediensteten Anhang IV Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 Anwendung, so werden die aufgrund der Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung berechneten Reisetage wie folgt festgesetzt:

- bis zu 900 km: ein Tag für Hin- und Rückreise,
- über 900 km: zwei Tage für Hin- und Rückreise.“

Artikel 9

(1) Anhang IV Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Dienstbezüge der Bediensteten lauten auf belgische Franken. Sie werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

Die Dienstbezüge, die in einer anderen Währung als in belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Wechselkurse berechnet, die nach Artikel 63 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf die Dienstbezüge anwendbar sind.“

(2) In Anhang IV Artikel 5 wird folgender Satz gestrichen:

„Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist befugt, diese Anpassungen auf die Tabelle der Grundgehälter sowie auf die Familienzulagen und die anderen Zulagen anzuwenden.“

(3) In Anhang IV Artikel 24 muß es statt „Die in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Sätze“ heißen „Die in Abschnitt 4 genannten Sätze“.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind mit Wirkung vom 1. April 1979 anwendbar.

Artikel 10

In Anhang IV Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „250 000 bfrs jährlich“ durch folgende Worte ersetzt: „das jährliche Grundgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe C 3 Dienstaltersstufe 3 unter Berücksichtigung des Berichtigungskoeffizienten, der für das Land, in dem der Ehegatte seine berufliche Tätigkeit ausübt, festgesetzt ist.“

Artikel 11

In Anhang IV erhält Artikel 8 Absatz 3 erster Gedankenstrich folgende Fassung:

- einen Bediensteten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km entfernt ist
- von einer Europäischen Schule, oder
- von einer Schule seiner Muttersprache, die das Kind aus zwingenden pädagogischen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen besucht;“

Artikel 12

In Anhang IV wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 2a

ZULAGE FÜR DIE AUSÜBUNG EINER LEHRTÄTIGKEIT

Artikel 9a

Dem Bediensteten, der vom Direktor der Stiftung mit der Abhaltung von Kursen im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach Artikel 20 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen beauftragt wurde, kann eine Zulage in Höhe von 0,45 v. H. des Monatsgrundgehalts für jede Unterrichtsstunde gewährt werden, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erteilt wird.

Die Zulage wird zusammen mit den Bezügen für einen der Monate gezahlt, die auf den Monat folgen, in dem der Unterricht erteilt worden ist.“

Artikel 13

(1) In Anhang IV Artikel 10 Buchstabe a) erster Gedankenstrich wird das Wort „europäischen“ gestrichen.

(2) In Anhang IV werden dem Artikel 10 die beiden nachstehenden Absätze angefügt:

„(2) Bedienstete, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, nicht besitzen und nicht besessen haben, jedoch die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Expatriierungszulage, die gleich dem vierten Teil der Auslandszulage ist.“

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 wird der Bedienstete, der durch Heirat von Amts wegen ohne Möglichkeit eines Verzichts die Staatsangehörigkeit des Staates erworben hat, in dessen Hoheitsgebiet der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, dem in Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erwähnten Bediensteten gleichgestellt.

(3) Der bisherige Text des Artikels 10 des Anhangs IV wird Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 14

In Anhang IV Artikel 15 Absatz 2 wird folgender Wortlaut zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

„Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise jedoch mindestens 800 km, so wird der Vergütung für die Bediensteten der Laufbahngruppen C und D der Fahrpreis 1. Klasse zugrunde gelegt.“

Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betreffende bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der unmittelbar unter der Luxusklasse oder der 1. Klasse liegenden Klasse.“

Artikel 15

In Anhang IV Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Worte „der Luxusklasse oder“ eingefügt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BISAGLIA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1239/80 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	81,92
10.01 B	Hartweizen	112,77 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	74,87 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	84,79
10.04	Hafer	72,25
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	94,03 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	21,38 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	88,60 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	129,36
11.01 B	Mehl von Roggen	119,47
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	188,32
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1240/80 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1980

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,36	0,36	0,29
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	4,35
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,51	0,51	0,41

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,64	0,64	0,52	0,52
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,48	0,48	0,39	0,39
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	7,74	7,74
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	5,79	5,79
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	6,74	6,74

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1241/80 DER KOMMISSION
vom 21. Mai 1980
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 134/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/80⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 134/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽²⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	66,07	29,41
	2. langkörniger	98,94	45,84
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	82,59	37,67
	2. langkörniger	123,67	58,21
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
1. rundkörniger	184,82	80,45	
2. langkörniger	251,33	113,74	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	196,84	86,03	
2. langkörniger	269,43	112,33	
III. Bruchreis	28,29	11,13	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1242/80 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1980

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/80⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy- Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschlif- fener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1243/80 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1980

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und BirnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1244/80 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1980

zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist eine Stützung der Erzeugung von gut verbackbarem Weichweizen in Höhe des Referenzpreises vorgesehen. Darüber hinaus ist vorzusehen, daß die Marktpreise für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen der Mindestqualität erforderlichenfalls im Verhältnis zu diesem Referenzpreis gestützt werden.

Da der Abstand zwischen dem Referenzpreis und dem Richtpreis für Mais unzureichend ist, besteht Anlaß zu Besorgnis in bezug auf das Marktverhalten zu Beginn des Vermarktungsjahres. Daher ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Anwendung besonderer Interventionsmaßnahmen in Form des Ankaufs der Mengen von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen vorzusehen, die den Interventionsstellen zu Beginn des Vermarktungsjahres 1980/81 angeboten werden. Dieser Ankauf sollte gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ erfolgen.

Aus den vorgenannten Gründen dürften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1803/78⁽⁵⁾, genannten Voraussetzungen zu Beginn des Vermarktungsjahres 1980/81 erfüllt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen aller Mitgliedstaaten kaufen die Mengen von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, die ihnen in den Monaten August, September und Oktober des Vermarktungsjahres 1980/81 angeboten werden, zum Referenzpreis und gemäß der Vorschrift des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77.

Die Lieferung der angebotenen Mengen muß bis spätestens 30. November 1980 stattgefunden haben. Dieser Ankauf findet in allen für Weichweizen gültigen Interventionsorten nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 statt.

Findet die Lieferung im November 1980 statt, so ist der im Oktober 1980 gültige Preis zu entrichten.

Artikel 2

Die Interventionsstellen bestimmen, sofern erforderlich, zusätzliche Verfahren und Bedingungen der Übernahme, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um die besonderen Bedingungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie sich befinden, zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 62.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1245/80 DER KOMMISSION
vom 21. Mai 1980
zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 375/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 375/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 16. 2. 1980, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 126 vom 21. 5. 1980, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Änderung der Ausführabschöpfung für Weiß- und Rohrzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausführabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	6,65 14,76 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1246/80 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1980

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/80⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/80⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1980 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1038/80 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1980, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 120 vom 13. 5. 1980, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1980 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in ECU/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 F ⁽²⁾	31,51	28,49
11.02 A VI ⁽²⁾	31,51	28,49
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	54,42	48,38
11.02 F VI ⁽²⁾	31,51	28,49
11.08 A II	33,29	2,46

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
(*) EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
(*) EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*) EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
(*) EURONORM	132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM	133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM	138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM	141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM	142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM	143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM	144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM	147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM	148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*)	EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
	EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
	EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
	EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
	EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
	EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
	EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
	EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
	EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungtiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungtiefe	3,40
	EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*)	EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
	EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
	EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
	EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungtiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*)	EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
	EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
	EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
	EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*)	EURONORM	122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralanalyse	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.